Ortsgruppen-Jugendordnung (OGJO) der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar in der Ortsgruppe Brechen-Runkel-Villmar e.V. im Kreisverband Limburg

Präambel

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Brechen-Runkel-Villmar e.V., der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar bilden alle ihre Mitglieder der DLRG OG Brechen-Runkel-Villmar bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig von ihrem Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.

2. Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar sind:
   - Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
   - Einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
   - Die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
   - Auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
   - Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten.

2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.

3. Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Brechen-Runkel-Villmar e.V. verbunden sowie dem „Leitbild der DLRG-Jugend“ verpflichtet.

§ 4 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 Wahlrecht

1. Das Recht zu wählen, beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann vom Mindest- und Höchstalter von 30 Jahren für eine Legislaturperiode Abstand genommen werden.

2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar wahrnehmen.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar sind:

1. Ortsgruppen-Jugendtag (OGJT)
2. Ortsgruppen-Jugendvorstand (OGJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 7 Ortsgruppen-Jugendtag (OGJT)

1. Der Ortsgruppen-Jugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar.

2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

   a. Alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zu einem Höchstalter von 26 Jahren, die für das laufende Jahr ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
   b. Alle Ortsgruppen-Jugendvorstandsmitglieder, unabhängig vom Alter.

3. Der Ortsgruppen-Jugendtag findet jährlich vor dem Ortsgruppentag statt.

4. Die Aufgaben des Ortsgruppen-Jugendtages sind:

   a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar.
   b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
   c. Entgegennahme von Berichten des Ortsgruppen-Jugendvorstandes.
   d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
   e. Entlastung des Ortsgruppen-Jugendvorstandes.
   f. Wahl des Ortsgruppen-Jugendvorstandes.
   g. Wenn erforderlich, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfenden.
   h. Wahl der Delegierten zum Kreisverbandsjugendtag.
   i. Änderung und Verabschiedung der Ortsgruppen-Jugendordnung.
   j. Genehmigung des Haushaltsplans.
   k. Beschlussfassung über Anträge.

l. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.

5. Ein außerordentlicher Ortsgruppen-Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugend der Gliederung oder auf Beschluss des Ortsgruppen-Jugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 8 Ortsgruppen-Jugendvorstand

1. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

   a. Dem Ortsgruppen-Jugendvorsitz.
   b. Der Ressortleitung für Wirtschaft und Finanzen
   c. Mindestens einem, maximal sechs stellvertretenden Ortsgruppen-Jugendvorsitzenden.
   d. Ein vom Ortsgruppenvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

3. Eine Besetzung des Ortsgruppen-Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.

4. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand kann Beauftragte des Ortsgruppen-Jugendvorstandes, Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar verantwortlich.

5. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

6. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar. Hierfür kann sich der Ortsgruppen-Jugendvorstand einen Geschäftsverteilungsplan selbst geben.

7. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand ist ermächtigt, Ortsgruppen-Jugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 9 Beauftragte des Ortsgruppen-Jugendvorstands

1. Für besondere Fachgebiete, zur Unterstützung des Ortsgruppen-Jugendvorstands und zur Einführung in die Arbeit des Ortsgruppen-Jugendvorstands kann der Ortsgruppen-Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit Beauftragte des Ortsgruppen-Jugendvorstands ernennen.

2. Beauftragte des Ortsgruppen-Jugendvorstands können alle stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar sein, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen die Beauftragten des Ortsgruppen-Jugendvorstands einladen. Sie stehen dort beratend und unterstützend zur Seite, sind aber nicht stimmberechtigt.

4. Beauftragte des Ortsgruppen-Jugendvorstands werden für die Dauer von einem Jahr vom Ortsgruppen-Jugendvorstand ernannt. Am Ortsgruppen-Jugendtag ist diese Ernennung den anwesenden Mitgliedern vorzustellen.

§ 10 Einladungen

1. Einladungsfristen:
   a. Beim Ortsgruppen-Jugendtag besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
   b. Beim Ortsgruppen-Jugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
   c. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die in den §§ 7, 8 und 10 festgelegten Fristen.

2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Ortsgruppen-Jugendvorsitzes; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungen werden elektronisch versandt.

3. Die Kreisverbandsjugend ist zum Ortsgruppen-Jugendtag gleichzeitig einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 11 Anträge

Anträge zum Ortsgruppen-Jugendtag müssen dem Ortsgruppen-Jugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag beträgt die Frist ebenfalls eine Woche.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Der Ortsgruppen-Jugendtag ist bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.

2. Der Ortsgruppen-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsgruppen-Jugendvorstands anwesend sind.

3. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind §§ dieser Ortsgruppen-Jugendordnung, die andere Regelungen vorschreiben.

§ 13 Änderungen der Ortsgruppen-Jugendordnung

1. Änderungsanträge zur Ortsgruppen-Jugendordnung müssen mit der Einladung zum Ortsgruppen-Jugendtag versandt werden.

2. Änderungen zur Ortsgruppen-Jugendordnung können nur vom Ortsgruppen-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ortsgruppen-Tag nimmt die neue OGJO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 8 Abs. 7.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar kann nur auf einem Ortsgruppen-Jugendtag bzw. außerordentlichen Ortsgruppen-Jugendtag mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Brechen-Runkel-Villmar oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der DLRG OG Brechen-Runkel-Villmar e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des DLRG Kreisverbandes Limburg-Weilburg resp. die Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen e.V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Gültigkeit

Diese Ortsgruppen-Jugendordnung ist vom Ortsgruppen-Jugendtag am 05. Februar 2022 in 65611 Brechen-Niederbrechen beschlossen worden.